

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 07. 2013 (GVBl. S. 461), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 03. 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2013 (MüABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „haften für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührensschuld als Gesamtschuldner“ durch die Worte „sind für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührensschuld Gesamtschuldner“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „haftet jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer für die gesamten Müllgebühren der auf dem gemeinsamen Standplatz aufgestellten Müllbehälter (Gesamtschuldnerschaft)“ durch die Worte „ist jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer bezüglich der gesamten Müllgebühren der auf dem gemeinsamen Standplatz aufgestellten Müllbehälter Gesamtschuldner“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.